

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

---

- (1) Der Verein hat den Namen „Studentische Reitgruppe Heidelberg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Gerichtsstand für Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Heidelberg.
- (4) Diese Satzung, Satzungsänderungen oder Neufassungen sind beim Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

---

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, den Reitsport und die Pferdezucht in gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabeordnung zu fördern. Insbesondere soll die sportliche Betätigung unter den Studierenden und den Hochschulangehörigen der Hochschulen Heidelbergs gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen aus den Veranstaltungen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

---

### Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
  - Aktive Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Als aktive Mitglieder sind nur natürliche Personen zugelassen.
- (3) Als fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen zugelassen, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Nur natürliche Personen können Ehrenmitglied sein.

### Allgemeines zur Mitgliedschaft

- (5) Neben den Arten der Mitgliedschaft können zur Ermittlung der Beiträge weitere Fakten berücksichtigt werden, die in einer Mitgliedschaftsordnung und/oder der Beitragsordnung näher beschrieben werden.
- (6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der hier aufgeführten Satzung sowie der gültigen Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung.
- (7) Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände, deren Mitglied die Studentische Reitgruppe Heidelberg e.V. ist, werden auch von jedem Mitglied anerkannt. Insbesondere gilt das für folgende Verbände:
  - Reiterring Badische Pfalz e.V.
  - Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.
  - Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.
  - Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
  - Deutscher Akademischer Reiterverband e.V. (DAR)
  - Badischer Sportbund Nord e.V.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
  - die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Gemeinnützigkeit zu fördern.
  - die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen.
  - keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die das Ansehen des Vereines belasten.
  - Änderungen der Kontaktinformationen und Bankinformationen (bei vereinbartem Lastschriftzug), sowie beitragsrelevante Änderungen dem Vorstand bekannt zu machen und die Korrektheit dieser Informationen zu überprüfen.

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (9) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. In der Geschäftsordnung können Vertreter bestimmt werden, die zur Aufnahme von Mitgliedern berechtigt sind.
- (10) Der Vorstand kann Nichtmitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft anbieten. Diese Person erwirbt diese Ehrenmitgliedschaft mit der Annahme des Angebots.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (11) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss
  - a. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes
  - b. Der Austritt kann nur zum Ende eines Universitätssemesters erfolgen und muss mindestens vier Wochen vor Semesterende dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
  - c. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgen.

- (12) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit einer Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist bzw. ein Einzug des Mitgliedsbeitrags vom Konto ohne Erfolg blieb.
- (13) Auch bei vereinsschädlichem Verhalten oder Satzungsverstoß kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.
- (14) Mitglieder können unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Vorstand trifft die Entscheidung und informiert die Betroffenen.

### **Änderung der Mitgliedschaft**

- (15) Der Vorstand prüft, ob Voraussetzungen aus der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung von den Mitgliedern erfüllt werden.
- (16) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaftsart eines Mitgliedes zu ändern.
- (17) Ein Änderungsantrag bezüglich der Mitgliedschaftsart kann auch vom Mitglied an den Vorstand gestellt werden.

### **Einsprüche zur Mitgliedschaft**

- (18) Im Falle, dass der Vorstand über Aufnahme, Ausschluss oder Antrag eines Mitgliedes oder Änderung der Mitgliedschaftsart entscheidet, muss das Mitglied bzw. der Antragsteller in Textform über die Entscheidung informiert werden.
- (19) Mitglieder bzw. Antragsteller können gegen Vorstandsentscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Widerspruch entschieden. Ein solcher Widerspruch ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Betroffene bzw. Antragsteller bekommen in der Versammlung Gelegenheit zur persönlichen Anhörung, Begründungen können sie aber auch schriftlich einreichen. Vertretungen sind unzulässig. Bei Nichterscheinen wird nach Aktenlage entschieden.

### **Mitgliedsbeiträge**

- (20) Von den Mitgliedern werden Beiträge und/oder Arbeitsleistungen erhoben bzw. eingefordert.
- (21) Die Höhe des Beitrags, seine Fälligkeit und seine Abhängigkeit von der Mitgliedschaftsart und weiteren Faktoren werden von der Mitgliederversammlung in der „Beitragsordnung“ festgelegt.

## **§ 4 Schadensersatzansprüche**

---

- (1) Alle Organmitglieder des Vereins, der besondere Vertreter nach § 30 BGB oder mit der Vertretung des Vereins beauftragte Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern für Schäden, die auf einer Verletzung einer sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Pflicht beruhen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern ein Nichtmitglied nicht in der Position des Mitglieds sein kann.

## **§ 5 Organe des Vereins**

---

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

---

### **Ämter, Befugnisse und Aufgaben**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Sportwart. Es können durch die Mitgliederversammlung zusätzlich Vereinsmitglieder in weitere Ämter gewählt werden, die je nach Bedarf für eine Amtsperiode eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (3) Besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB ist der Kassenwart.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und volljährige natürliche Personen sein.
- (5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende hat jeweils Alleinvertretungsrecht.
- (6) Im Außenverhältnis erledigt der Kassenwart die Bank- und Kassengeschäfte alleinverantwortlich. Der Vorstand kann zusätzlich Vertreter für den Kassenwart bestimmen, die volljähriges Vereinsmitglied sein müssen.
- (7) Der Kassenwart dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben und führt über sie Buch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Der Kassenwart muss den Kassenprüfern vollständige Einsicht in die Kassenbücher gewähren.
- (9) Vollständige Einsicht in die Kassenbücher muss auf Verlangen auch dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden gewährt werden. Eine derartige Prüfung kann auch unplanmäßig erfolgen.
- (10) Im Innenverhältnis darf der Kassenwart nur eingeschränkt für Ausgaben unterzeichnen. Die Zeichnungsgrenze wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Ist hier nichts geregelt, gilt eine Zeichnungsgrenze von 500 Euro. Über diese Zeichnungsgrenze hinaus ist neben der Unterschrift des Kassenwartes noch die des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden notwendig.
- (11) Der Schriftwart ist insbesondere für die Kommunikation mit Mitgliedern und Dritten sowie für die Protokollführung zuständig.
- (12) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der Rechte und Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie Vertretungen bestimmt werden.
- (13) Zwei Vorstandsämter können auch in einer Person vereinigt werden. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter in Personalunion innehaben.

## Beratende Vorstandsmitglieder

- (14) Der jeweilige Obmann der studentischen Reiter an der Universität Heidelberg und angeschlossenen Hochschulen ist zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimme heranzuziehen, falls er nicht ein Amt im Vorstand bekleidet.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann weitere beratende Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht in den Vorstand wählen.
- (16) Neben dem Vorstand können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden, auf die einzelne Aufgaben übertragen werden können und die beratende Funktion haben.

## Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (17) Vorstandssitzungen können ohne Frist von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, solange Termin und Ort einvernehmlich von allen Vorstandsmitgliedern akzeptiert werden. Wird auf diese Weise kein Einvernehmen hergestellt, kann der/die 1. oder 2. Vorsitzende in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Vorstandssitzung in Heidelberg einladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.
- (18) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder in Person versammelt sind.
- (19) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Ämter inne, so hat er auch zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt, dies gilt nicht im Falle einer Personalunion des 1. Vorsitzenden.
- (20) Eilbeschlüsse können in Textform, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Hierzu muss die Mehrheit des Vorstandes einem Vorschlag zustimmen. Ein Protokoll dieses Beschlusses ist umgehend anzufertigen und an alle Vorstandsmitglieder in Textform zu verteilen.

## Amtsdauer des Vorstandes

- (21) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl gewählt.
- (22) Die Periode bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl beträgt in der Regel 1 Jahr, kann aber durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bis auf maximal 5 Jahre erweitert werden.
- (23) Wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die Vereinsmitglied ist.
- (24) Jedes Vorstandsmitglied scheidet erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
- (25) Vorzeitiges Ausscheiden aus Vorstandsämtern ist neben dem Ausscheiden durch Tod auch durch Rücktritt aus dem Amt unter Angabe von Gründen möglich.
- (26) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll der verbleibende Vorstand so bald wie möglich für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger per Vorstandsbeschluss bestimmen, der mit vollen Rechten und Pflichten das vakante Amt weiterführt.
- (27) Falls sowohl 1. als auch 2. Vorsitzende in einer Amtsperiode vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl so bald wie möglich einberufen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

---

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst gegen Mitte des Sommersemesters, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung in Heidelberg stattfinden.
- (2) Ihr obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresabrechnung des Vorstandes.
  - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie deren Abberufung.
  - c. die Wahl der Kassenprüfer.
  - d. die Festsetzung der Beitragsordnung und der Mitgliedschaftsordnung.
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - f. die Beschlussfassung über Widersprüche zu Vorstandsentscheidungen in Mitgliedschaftsangelegenheiten.
  - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind so bald wie möglich unter Wahrung der Einladungsfrist einzuberufen, falls
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert.
  - b. ein Antrag auf eine Mitgliederversammlung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder (schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe) dem Vorstand vorgelegt wird.
  - c. diese vom Vorstand verlangt wird.
  - d. ein per Vorstandsbeschluss in den Vorstand aufgenommenes Mitglied diese zwecks Neuwahl verlangt.

### Organisation und Einladung zur Mitgliederversammlung

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und ein dazu bestimmtes Vorstandsmitglied (i.d.R. der Schriftwart) lädt die Mitglieder hierzu ein. Falls in der Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss nicht anders geregelt, leitet der 1. oder 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform an alle Mitglieder erfolgen. Die geplante Tagesordnung der Sitzung ist beizufügen. Es muss eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Diese Frist beginnt direkt nach Absendung der Einladung. Es gilt der Nachweis, dass der Einladungstext an die dem Vorstand bekannte Adresse versendet wurde.

## **Satzungsänderungen und Neufassungen**

- (8) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher in der Einladung angekündigt sind. Hierbei ist in der Einladung anzugeben, welche §§ der Satzung geändert werden sollen. Die Satzungsänderungen sollen im Entwurf der Einladung beigefügt werden.
- (9) Falls eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe „Satzungsneufassung“ in der Einladung. Ein Entwurf der neuen Satzung muss der Einladung beigefügt werden.
- (10) Aus der Versammlung heraus können Satzungsänderungen nicht eingebracht werden. Änderungsanträge zur Satzung sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese beim Versand der Einladung berücksichtigt werden können.
- (11) Auf Mitgliederversammlungen mit Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung wird nur über die der Einladung beiliegenden Änderungsanträge und Entwürfe abgestimmt. Redaktionelle Änderungen sind davon ausgenommen.
- (12) Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist ausdrücklich in der Einladung zu erwähnen. Jedes Mitglied kann schriftlich bis zum Versammlungszeitpunkt Einspruch dagegen erheben, der zur Beibehaltung des alten Zwecks führt.

## **Kassenprüfer**

- (13) Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Vereinsmitgliedern, die kein Amt im Vorstand inne haben. Die Kassenprüfer erstatten der jeweiligen kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Führung der Kasse und beantragen bei einer ordnungsgemäßen Führung die Entlastung des Vorstandes.

## **Wahlen an der Mitgliederversammlung**

- (14) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder jeglicher Art sind.
- (15) Jede Ernennung zu einem Amt erfordert neben der Wahl auch die Zustimmung der gewählten Person.
- (16) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (17) Zu Satzungsänderungen oder Neufassung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (18) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl erforderlich.
- (19) Vertretung eines Mitgliedes ist grundsätzlich möglich. Sie muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Vertreter dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Dies gilt auch für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Ein Mitglied darf höchstens 3 andere Mitglieder vertreten.
- (20) Das Wahlverfahren für alle Ämter ist standardmäßig eine geheime Kandidatenwahl. Hierbei ist derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (21) Falls kein Einspruch erfolgt, kann auch per Akklamation gewählt werden.
- (22) Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, werden Gegenstimmen ermittelt. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält.
- (23) Sofern nur ein Kandidat für jedes Amt vorgeschlagen ist, sind Blockwahlen zulässig, die auch per Akklamation erfolgen kann, sofern kein Einspruch dagegen erhoben wird. Auch hierbei sind Gegenstimmen zu ermitteln. Der Block ist gewählt, falls er mehr Stimmen als Gegenstimmen erreicht.
- (24) Der Vorstand kann, falls kein Einspruch gegen diese Wahlart erfolgt, auch im Block und per Akklamation entlastet werden.
- (25) Stichwahlen sind bei Stimmgleichheit zulässig.
- (26) Die oben genannten Wahl-Bestimmungen (§7 Abs. 19-25) gelten ebenso auch bei allen nicht personenbezogenen Abstimmungen.

## **§ 8 Vergütungen**

---

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Zahlungen und die Art und der Umfang der Tätigkeiten müssen in diesem Fall dokumentiert werden.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

---

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Schriftwart zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftwartes wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftwartes wahrzunehmen hat.

## **§ 10 Auflösung und Vermögensbindung**

---

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss vorher in der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sein.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Akademischen Reiterverband e.V.“, sofern dieser zu dieser Zeit besteht und gemeinnützig ist, mit der Auflage, das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Auf der letzten Mitgliederversammlung kann jedoch auch eine andere gemeinnützige Organisation unter der gleichen Auflage als Begünstigter bestimmt werden.